

TRAVEL IUS

Ausgabe 7 , 6. Mai 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. Nochmals "Asche-Wolke"

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

2. Die neuen Reiserechts-Workshops

3. E-Mail-Mailings und Unlauterer Wettbewerb

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

4. Muss man die Flugcoupons in einer bestimmten Reihenfolge abfliegen?

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

5. Zum Schluss: Ohne Pilotenschein...

Lieber Leserin, lieber Leser

Seit dem letzten Newsletter haben sich dramatische Szenen auf Flughäfen und anderswo abgespielt. Wer hätte gedacht, dass ein Vulkan - weit weg – den Flugverkehr lahmlegen würde und Tausende von Passagieren strandeten. Doch es ist Tatsache geworden.

In diesem "Travel ius" eine Bemerkung zur korrekten Anwendung des Pauschalreisegesetzes, dann E-Mail-Mailings und Unlauterer Wettbewerb sowie ein Hinweis auf Cross-Ticketing und andere "Sparrmassnahmen" – ein Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes.

Rolf Metz

1. Nochmals "Asche-Wolke"

Es ist schon viel über die rechtlichen Folgen der "Asche-Wolke" geschrieben worden. Bei mehreren Beratungen ist uns aufgefallen, dass die Systematik des Pauschalreisegesetzes vielen Benützern Mühe macht.

Das Pauschalreisegesetz unterscheidet zwischen "vor Reisebeginn" und "ab Reisebeginn". Diese Unterscheidung ist grundlegend.

Art. 1 bis 11 PRG betreffen Umstände, die vor Reisebeginn eintreten. Zum Beispiel Programmänderungen oder Reiseabsagen. – Nur wenn das Gesetz auf Schadenersatz hinweist, können die Bestimmungen bezüglich des Schadenersatzes in Art. 14 bis 16 PRG herangezogen werden.

Hat die Reise begonnen, kommen ausschliesslich Art. 12 bis 16 PRG zur Anwendung. Das heisst Programmänderungen während der Reise, Leistungsausfälle usw. richten sich nur nach Art. 12 bis 16 PRG.

2. Die neuen Daten der Reiserechts-Workshops

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 16. November 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 23. November 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2>
Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

3. E-Mail-Mailings und Unlauterer Wettbewerb

Da flattert uns ein E-Mail von "MobilBonus" mit der "atemberaubenden" Mitteilung in das elektronische Postfach, dass wir an einem "Draisine Race" teilnehmen dürfen. Als Gewinne locken Gutscheine (die sicherlich nur von Wert sind, wenn eine Reise unternommen wird, die teurer als der Gutschein ist). In heller Schrift ist dann zu lesen, dass die SBB keine Haftung für irgendetwas übernehmen. Und überhaupt kann man auf die E-Mail nicht antworten, da diese automatisch versendet worden ist. – Man kann den SBB also auch nicht sagen, dass man solch "atemberaubende" E-Mails nicht mehr erhalten möchte.

Gemäss dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb ist bei jeder Massenerwerbung der korrekte Absender anzugeben. Zudem muss, und hier "liegt der Hund begraben", auf der E-Mail klar und deutlich auf die Möglichkeit des Abbestellens hingewiesen werden. Dieses Abbestellen darf nicht mit Aufwand oder Kosten verbunden sein. Dies hat der Bundesrat bereits in der Botschaft zu dieser Bestimmung geschrieben. – Eine solche Möglichkeit sucht man auf dem "MobilBonus"-Mail vergebens.

Wer also nicht mit dem Bundesgesetz über den Unlauteren Wettbewerb in Konflikt kommen will, ermöglicht seinen Abonnenten das einfache Abbestellen weiterer E-Mails.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

4. Muss man die Flugcoupons in einer bestimmten Reihenfolge abfliegen?

Sie kennen das bestens, ein Flugschein Mailand – Zürich – Bangkok ist günstiger als Zürich – Bangkok. Da bucht man doch Mailand – Zürich – Bangkok und steigt erst in Zürich ein. Pech gehabt, die Fluggesellschaft behalten sich in ihren Transportbedingungen das Recht vor, den Flug ab Zürich zu annullieren. Oder man bucht zwei Reisen, die die Sonntagsregeln beachten, fliegt bei einer nur den Hinweg und bei der anderen nur den Rückweg ab. Auch da sind die Fluggesellschaften dagegen.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat am 29. April 2010 zu diesen Fragen ein Grundsatzurteil gefällt. Gemäss der Pressemitteilung ist es differenziert ausgefallen. "Travel ius" wird darauf zurückkommen, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

5. Zum Schluss: Ohne Pilotenschein...

Da flog ein Flugkapitän während 13 Jahren tadellos für britische, belgische, niederländische und italienische Fluggesellschaften Passagierjets. Nun stand er in Holland vor Gericht: Er verfügte über gar keine Fluglizenz.... Strafgeld 2'000 Euro.

Der Hochstapler hatte sich mit einer gefälschten schwedischen Lizenz ausgewiesen, die mehrere Rechtschreibfehler enthielt. – Bei Simulatorübungen hatte er immer gute Bewertungen erhalten und er soll sogar einen Passagierjet nach einem Vogelschlag sicher gelandet haben. Selbst Staatsanwalt und Richter lobten seine Fähigkeiten. All das half nichts. Aufgrund eines Tipps der schwedischen Behörden war er auf dem Flughafen Amsterdam Schiphol – kurz vor dem Start seiner Boeing 737 mit 101 Passagieren nach Ankara – verhaftet worden. (Aus dmm.travel).

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)